

Sozialamt des Kantons Thurgau
St. Gallerstrasse 1
8510 Frauenfeld

Mettlen, 11. Dezember 2015

Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung) vom 15. Oktober 1985; Vernehmlassungsantwort der SVP Thurgau

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP Thurgau dankt dem Regierungsrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu titelerwähnter Vernehmlassung. Gerne äussern wir uns hierzu wie folgt:

Die SVP Thurgau begrüsst die Stossrichtung der Ordnungsänderungen, welche vom Regierungsrat vorgeschlagen werden, weil sie in die richtige Richtung gehen. Es ist dringend nötig, die Sozialhilfe für Junge weniger attraktiv zu gestalten. Ausserdem ist es wichtig, dass die Thurgauer Verhältnisse besser berücksichtigt werden können bei der Bemessung der Ansätze. Wir empfehlen dem Regierungsrat aber, nicht auf halben Wege stehen zu bleiben und weitere Anpassungen in der Verordnung vorzunehmen, so dass nicht mehr in jedem Falle auf die SKOS-Richtlinien abgestellt werden muss. Dies gäbe den Gemeinden mehr Spielraum, die lokalen Verhältnisse in die Bemessung der Ansätze zu berücksichtigen, ohne von den Gerichten aufgrund der Sozialhilfeverordnung korrigiert zu werden.

Zu den einzelnen vorgeschlagenen Änderungen im Detail:

§2a Bemessung der Unterstützung

In Abs. 1 empfehlen wir dem Regierungsrat eine weniger strenge Bestimmung aufzunehmen, welche es den Gemeinden überlässt, ob sie die SKOS-Ansätze anwenden möchten oder nicht. Denn der Gesetzgeber hat bisher bewusst darauf verzichtet, den SKOS-Richtlinien eine Grundlage im Sozialhilfegesetz zu geben. Aufgrund der alten, aber auch der neuen Formulierung sind die Gemeinden aber verpflichtet, sich an den SKOS-Ansätzen zu orientieren. Tun sie dies nicht, werden sie von den Gerichten korrigiert. Damit ist der Handlungsspielraum der Gemeinden äusserst limitiert, obwohl im Gesetz keine Verpflichtung steht. Um dies zu ändern wäre es äusserst wünschenswert, wenn der Regierungsrat in Abs. 1 eine viel offenere Formulierung wählen würde, welche es den Gemeinden weitestgehend offen lässt, sich an den SKOS-Ansätzen zu orientieren, so lange die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben aus Verfassung, ATSG und SHG erfüllt sind. Dieser zusätzliche Spielraum könnte den Gemeinden eine Handhabe sein, um mit weniger starken Steigerungen in der Sozialhilfe konfrontiert zu sein.

§2b Materielle Grundsicherung

Wie in § 2a Abs. 1 sollte auch hier in Abs. 1 eine offenerere Kann-Formulierung gewählt werden, um den Gemeinden mehr Spielraum zu geben. Ausserdem regen wir die Streichung von Abs. 2 an, so dass Abweichungen nicht mehr zu begründen sind. Wir beantragen den Abs. 3 wie folgt zu ändern: Anstelle „.....haben nach einer Karenzfrist von drei Monaten Anspruch auf Übernahme ihrer Krankenkassenprämien für diese drei Monate“ schlagen wir folgende Formulierung vor: „....., hat die Unterstützungseinheit Anspruch auf Übernahme der Krankenkassenprämie (KVG) für den Folgemonat.“ Begründung: Für Sozialhilfeempfänger kann eine erhöhte IPV geltend gemacht werden. Diese entfällt aber in den drei Monaten nach Fallabschluss. Die Mehrkosten gehen damit voll zu Lasten der Gemeinden. Die Übernahme der Krankenkassenprämien für den Folgemonat entspricht einer gewissen Logik, da das Datum eines Fallabschlusses ohnehin schwierig zu definieren ist. Darüber hinaus gehende Unterstützungen entsprechen nicht dem Grundsatz der wirtschaftlichen Notwendigkeit zur Ausstellung von Sozialhilfe. Abs. 4 findet unsere Zustimmung.

§2c Situationsbedingte Leistungen

Zustimmung.

§2d Integrationszulagen für Nichterwerbstätige

Zustimmung.

§2e Anerkannte Integrationsbemühungen

Zustimmung.

§2f Einkommens-Freibetrag

Zustimmung.

§2g Obergrenze für Einkommens-Freibeträge und Integrationsbemühungen

Zustimmung.

§ 2h Unterstützungskürzungen.

Zustimmung.

§2k Junge Erwachsene

Zustimmung.

Wir danken dem Regierungsrat für die umfassende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ruedi Zbinden
Präsident SVP Thurgau